

Landesverordnung
über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und
über die Vergütung der Leistungen der Prüffingenieurinnen
und Prüffingenieure für Baustatik
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 14. September 2001

Aufgrund

des § 2 Abs. 4 und des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2013-1, und

des § 87 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. h und Abs. 7 Satz 1 und 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 213-1,
wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden werden Gebühren nach dieser Verordnung und den Anlagen 1 bis 4 erhoben.

(2) Die Gebühren werden nach dem Rohbauwert, den Herstellungskosten oder nach dem Zeitaufwand bemessen, soweit keine Rahmensätze vorgesehen sind.

(3) Sind die Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden je angefangene Stunde für Beamtinnen und Beamte sowie für Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen

des höheren Dienstes	58,21 EUR,
des gehobenen Dienstes	41,34 EUR,
des mittleren Dienstes	33,16 EUR und
des einfachen Dienstes	27,15 EUR

erhoben.

(4) Neben den Gebühren sind Auslagen nach Maßgabe des § 10 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) zu erstatten. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 9 LGebG sind in die Gebührensätze einbezogen. Für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LGebG ist ein Pauschbetrag in Höhe von 15,34 EUR zu erheben. Werden von den Bauaufsichtsbehörden sachverständige Personen oder Stellen herangezogen (§ 59 Abs. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -LBauO-), so sind die tatsächlich entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.

§ 2

(1) Der Rohbauwert ist für die in der Anlage 2 aufgeführten Gebäude aus dem Brutto-Rauminhalt, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Rohbauwert je Kubikmeter umbauten Raums (Bezugsjahr 1980 = 100) und einer Indexzahl, zu berechnen. Die Indexzahl wird jährlich von dem für die Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

(2) Für die in der Anlage 2 nicht aufgeführten baulichen Anlagen ist der Rohbauwert die Baukostensumme aller zur Erstellung des Rohbaus erforderlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten, jeweils ohne die Umsatzsteuer. Eigenleistungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmensleistung aufzubringen wäre; Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Umbauten gehören auch die Kosten der Abbrucharbeiten zum Rohbauwert. Nicht gerechnet werden die Kosten des Grunderwerbs, die Gebühren und die sonstigen Nebenkosten sowie sonstige durch besondere Verhältnisse entstehende Mehrkosten.

(3) Für die Berechnung der Herstellungskosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, einschließlich der Kosten für die Architekten- und Ingenieurleistungen, jeweils ohne die Umsatzsteuer, in Ansatz zu bringen; für Eigenleistungen und Vergünstigungen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Der Rohbauwert und die Herstellungskosten sind jeweils auf volle 500,00 EUR aufzurunden.

§ 3

(1) Für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises werden die baulichen Anlagen entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad in Klassen eingestuft. Die Klassen und die für die Einstufung

maßgebenden Merkmale ergeben sich aus der Anlage 3. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie angemessen einzustufen.

(2) Die Gebühr wird entsprechend der Einstufung nach Absatz 1 aus den Anlagen 1 und 4 ermittelt. Steht diese Gebühr in einem Missverhältnis zum Prüfungsaufwand, so können höhere oder niedrigere Gebühren berechnet werden.

(3) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln. Für bauliche Anlagen, die der gleichen Klasse angehören und weitgehend vergleichbar sind, insbesondere positionsweise übereinstimmen, werden die Rohbauwerte zusammengefasst, wenn die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorliegen; die Gebühr ist danach wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln.

§ 4

(1) Die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik erhalten für Leistungen, die im Auftrag der Bauaufsichtsbehörden erbracht werden, eine Vergütung (Gebühren und Auslagen zuzüglich Umsatzsteuer) nach dieser Verordnung, den Anlagen 1 bis 4 und dem Umsatzsteuerrecht. Die Vergütung wird von der Bauaufsichtsbehörde geschuldet und ist ihr nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 LGebG zu erstatten.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde teilt der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Baustatik mit dem Prüfauftrag den Rohbauwert (§ 2) und die anzuwendende Klasse (§ 3) mit. Bis zur Abrechnung der Vergütung kann die Bauaufsichtsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Baustatik den Rohbauwert und die Klasse berichtigen.

(3) Bei der Berechnung der Vergütung nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird der nach § 1 Abs. 3 für den höheren Dienst zu erhebende Betrag berechnet.

(4) Auslagen für notwendige Reisen (Reisekostenvergütung) werden den Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Baustatik nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Bestimmungen erstattet. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des Kilometersatzes für Kraftfahrzeuge im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Landesreisekostengesetzes gewährt. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand vergütet.

(5) Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Baustatik dies vorher bei der Bauaufsichtsbehörde beantragt und diese zugestimmt hat.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüffingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 13. Juni 1995 (GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 1998 (GVBl. S. 132), BS 2013-1-35, außer Kraft.

Mainz, den 14. September 2001

Der Minister der Finanzen

Gernot Mittler

**Besonderes Gebührenverzeichnis
für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden
und für die Vergütung der Leistungen der
Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Baugenehmigung	
1.1	Genehmigung nach § 61 LBauO	
1.1.1	zur Errichtung oder Änderung von	
1.1.1.1	Gebäuden	7,5 v.T. des Rohbauwerts, mindestens 30,68
1.1.1.2	Gebäuden besonderer Art oder Nutzung (§ 50 LBauO)	5 bis 10 v.T. des Rohbauwerts, mindestens 30,68
1.1.1.3	Camping- oder Wochenendplätzen, ausgenommen Gebäude	5 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 30,68
1.1.2	zur gesonderten Herstellung, Errichtung oder Änderung von	
1.1.2.1	Anlagen oder Einrichtungen wie Lüftungsanlagen, Kleinkläranlagen, Gruben, Behälter, Stützmauern oder Schwimmbecken	10 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 30,68
1.1.2.2	selbständigen Aufschüttungen oder Abgrabungen	4 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 30,68
1.1.2.3	selbständigen Lager-, Abstell-, Aufstell- oder Ausstellungsplätzen, ausgenommen Gebäude	6 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 30,68
1.1.3	zur Errichtung oder Änderung von sonstigen baulichen Anlagen wie Kranbahnen oder Windkraftanlagen	30,68 bis 2 556,46
1.1.4	zur Nutzungsänderung	30,68 bis 1 533,88
1.1.5	zum Abbruch	30,68 bis 1 533,88
1.1.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung	10 bis 30 v.H. der für die Genehmigung festgesetzten Gebühr, mindestens 30,68 höchstens 766,94

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.2	Genehmigung nach § 66 LBauO	
1.2.1	zur Errichtung oder Änderung von Gebäuden	4 v.T. des Rohbauwerts, mindestens 30,68
1.2.2	zur gesonderten Herstellung, Errichtung oder Änderung von	
1.2.2.1	sonstigen baulichen Anlagen wie Kleinkläranlagen, Gruben, Dungstätten, Jauche- und Güllebehälter, Einfriedungen	5 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 30,68
1.2.2.2	Stellplätzen, Sport- oder Spielplätzen	4 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 30,68
1.2.2.3	selbständigen nicht gewerblich genutzten Lager-, Abstell-, Aufstell- oder Ausstellungsplätzen	4 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 30,68
1.2.2.4	Werbeanlagen oder Warenautomaten	30,68 bis 383,47
1.2.3	Bestätigung gemäß § 66 Abs. 4 Satz 6 LBauO	102,26
1.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung	30 v.H. der für die Genehmigung festgesetzten Gebühr, mindestens 30,68 höchstens 511,29
1.3	Bauvorbescheid (§ 72 LBauO)	
1.3.1	Erteilung eines Bauvorbescheids	30,68 bis 2 556,46
1.3.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids	30 v.H. der für den Bauvorbescheid festgesetzten Gebühr, mindestens 30,68 höchstens 511,29
1.4	Teilbaugenehmigung (§ 73 LBauO)	
1.4.1	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	30,68 bis 255,65
1.4.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer Teilbaugenehmigung	30 v.H. der für die Teilbaugenehmigung festgesetzten Gebühr, mindestens 30,68 höchstens 51,13
1.5	Typengenehmigung (§ 75 LBauO)	
1.5.1	Erteilung einer Typengenehmigung	4 bis 12 v.H. der Herstellungskosten
1.5.2	Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung	1 bis 4 v.H. der Herstellungskosten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.5.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung	25 bis 33 v.H. der für die Typengenehmigung festgesetzten Gebühr, mindestens 30,68 höchstens 766,94
1.6	Zustimmung nach § 83 Abs. 1 LBauO	
1.6.1	zur Errichtung oder Änderung von Gebäuden	4 v.T. des Rohbauwerts, mindestens 30,68
1.6.2	zur Errichtung oder Änderung sonstiger baulicher Anlagen	4 v.T. der Herstellungskosten, mindestens 30,68

Anmerkungen zu lfd. Nr. 1.1 bis 1.6

1. Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen derselben Bauherrin oder desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände - in einem oder mehreren bauaufsichtlichen Verfahren - ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1, 1.2 oder 1.6 für die zweite und jede weitere Anlage um 50 v.H.; sie beträgt jedoch mindestens 46,02 EUR.
2. Bei der Erteilung einer Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1, 1.2 oder 1.6 um 50 v.H.; sie beträgt jedoch mindestens 46,02 EUR.
3. Bei Nachtragsgenehmigungen kann die Gebühr um bis zu 90 v.H. ermäßigt werden; sie beträgt jedoch mindestens 46,02 EUR.
4. Die für einen Bauvorbescheid festgesetzte Gebühr kann auf die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1, 1.2 oder 1.6 bis 50 v.H. angerechnet werden.
5. Bei der Zurücknahme eines Antrags vor Abschluss seiner Bearbeitung ist die zu entrichtende Gebühr je nach dem ersparten Verwaltungsaufwand um bis zu 90 v.H. zu ermäßigen; sie beträgt jedoch mindestens 46,02 EUR.
6. Bei der Ablehnung eines Antrags ist die Gebühr je nach dem ersparten Verwaltungsaufwand um bis zu 90 v.H. zu ermäßigen; sie beträgt jedoch mindestens 46,02 EUR.
7. Wird eine Bescheinigung einer sachverständigen Person für baulichen Brandschutz nach der Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz vom 25. März 1997 (GVBl. S. 133, BS 213-1-14) in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 65 Abs. 4 LBauO vorgelegt, ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1.1.1 und 1.1.1.2 um jeweils 1,5 v.T. des Rohbauwerts; sie beträgt jedoch mindestens 46,02 EUR.
8. Sind mehrere Ermäßigungen nach den Anmerkungen 1 bis 7 zu gewähren, so ist bei jeder Ermäßigung jeweils von dem Betrag der zuvor ermäßigten Gebühr auszugehen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.7	Prüfung der bautechnischen Nachweise	
1.7.1	Statische Berechnungen	die nach den Anlagen 3 und 4 errechnete Gebühr (volle Gebühr)
1.7.2	Statische Berechnungen für Umbauten oder Aufstockungen	Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 zuzüglich bis zu 50 v.H. dieses Betrags entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand
1.7.3	Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, auch auf Übereinstimmung mit den Konstruktionszeichnungen	10 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1
1.7.4	Konstruktionszeichnungen	50 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1
1.7.5	Zusätzliche Nachweise für Transport-, Montage- oder Bauzustände, Militärlastklassen, Erdbeben- oder Bergschädensicherung	Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 vervielfältigt mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung
1.7.6	Vorgezogene Lastzusammenstellung	zusätzlich 25 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1
1.7.7	Elementpläne des Fertigteilbaus oder Werkstattzeichnungen des Metall- oder Ingenieurholzbaus	zusätzlich bis zu 25 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand gegenüber einer Prüfung nach lfd. Nr. 1.7.4
1.7.8	Statische Berechnungen für bauliche Anlagen oder Bauteile, die nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen unter Verwendung nicht allgemein üblicher Programme vorgenommen werden können	zusätzlich bis zu 100 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 entsprechend dem Bearbeitungsmehraufwand
1.7.9	Nachträge zu den Berechnungen oder Zeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1 bis 1.7.8 vervielfältigt mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum Umfang der Hauptvorlage
1.7.10	Abweichungen vom Rohbauwert	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.7.10.1	Leistungen nach lfd. Nr. 1.7.1, 1.7.3 und 1.7.4, wenn der Rohbauwert unter 10 000,00 EUR liegt	Gebühr nach Zeitaufwand, jedoch höchstens bis zur entsprechenden Gebühr für bauliche Anlagen mit einem Rohbauwert von 10 000,00 EUR
1.7.10.2	Leistungen nach lfd. Nr. 1.7.1, 1.7.3 und 1.7.4, die durch Rohbauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben	Gebühr nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkungen zu lfd. Nr. 1.7</u>	
	1. Für mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen, gleichen Nachweisen für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile oder gleichen Ausführungszeichnungen, die gleichzeitig geprüft werden können, ermäßigen sich die Gebühren nach lfd. Nr. 1.7.1 bis 1.7.9 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel; die Ermäßigung ist auf alle baulichen Anlagen umzulegen.	
	2. Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für die derselbe Standsicherheitsnachweis, dieselben Nachweise für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile oder die gleichen Ausführungszeichnungen gelten sollen, so ermäßigen sich die Gebühren nach lfd. Nr. 1.7.1 bis 1.7.9 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte; dies gilt nicht, wenn nur Deckfelder oder Stützenreihen oder Binder in einem Bauwerk gleichartig sind.	
1.8	Abweichungen nach § 69 LBauO	
1.8.1	wenn durch die Abweichung zusätzliche Geschossfläche gewonnen wird	2,56 bis 102,26 je Quadratmeter der durch die Abweichung gewonnenen Geschossfläche
1.8.2	in anderen Fällen	30,68 bis 255,65
2	Bauüberwachung und bauaufsichtliche Verfügungen	
2.1	Überwachung von Vorhaben in bautechnischer Hinsicht (§ 78 Abs. 1 LBauO)	Gebühr nach Aufwand, jedoch nicht mehr als 50 v.H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1.7.1
2.2	Prüfung bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten (§ 78 Abs. 6 und 7 LBauO)	Gebühr nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu lfd. Nr. 2.1 und 2.2</u>	
	Die Kosten für die allgemeine Bauüberwachung (§ 78 Abs. 1 LBauO) durch die Bauaufsichtsbehörde und die Bauzustandsbesichtigung (§ 78 Abs. 2 LBauO) sind durch die Gebühr für die Baugenehmigung nach lfd. Nr. 1 abgegolten.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.3	Zusätzliche Bauzustandsbesichtigung (§ 78 Abs. 2 LBauO), soweit sie von der Bauherrin oder dem Bauherrn zu vertreten ist	Gebühr nach Zeitaufwand
2.4	Bauzustandsbesichtigung (§ 78 Abs. 2 LBauO) bei Vorhaben, die vor dem 1. Dezember 1997 genehmigt wurden	Gebühr nach Zeitaufwand
2.5	Abnahme Fliegender Bauten (§ 76 LBauO)	
2.5.1	Gebrauchsabnahme (§ 76 Abs. 7 LBauO) oder Nachabnahme (§ 76 Abs. 9 LBauO)	30,68 bis 255,65
2.5.2	Zusätzliche Besichtigung zum Zwecke einer Abnahme	30,68 bis 153,39
2.6	Erstprüfung und Wiederholungsprüfung (§ 50 Abs. 1 Satz 5 LBauO)	30,68 bis 511,29
2.7	Bauaufsichtliche Verfügungen (z.B. Baueinstellung, Abbruch- oder Beseitigungsanordnung, Nutzungsuntersagung, nachträgliche Anforderungen)	51,13 bis 613,55
3	Zustimmungen und Anerkennungen	
3.1	Verwendbarkeitsnachweis für Bauprodukte und Anwendbarkeitsnachweis für Bauarten	
3.1.1	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach § 20 LBauO	
3.1.1.1	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses	255,65 bis 5 112,92
3.1.1.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder Umschreibung eines Prüfzeugnisses in ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	255,65 bis 511,29
3.1.2	Zustimmung nach § 21 LBauO für die Verwendung von Bauprodukten im Einzelfall	30,68 bis 2 556,46
3.1.3	Zustimmung nach § 22 LBauO für die Anwendung von Bauarten im Einzelfall	30,68 bis 2 556,46
3.2	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	
3.2.1	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle nach § 26 Abs. 1 oder 3 LBauO	255,65 bis 10 225,84
3.2.2	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes (BauPG) in der Fassung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812) in der jeweils geltenden Fassung	255,65 bis 20 451,68
3.2.3	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle	51,13 bis 2 556,46

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
3.3	Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauPG durch eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	255,65 bis 5 112,92
3.4	Anerkennung von sachverständigen Personen	
3.4.1	Anerkennung einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Baustatik	
3.4.1.1	für eine Fachrichtung	766,94
3.4.1.2	für jede weitere Fachrichtung	511,29
3.4.2	Anerkennung einer sachverständigen Person im Sinne des § 65 Abs. 4 LBauO <u>Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4.1 und 3.4.2</u> Die Kosten der Tätigkeit des Beirats für die Anerkennung von sachverständigen Personen werden gesondert als Auslagen erhoben.	766,94
3.4.3	Anerkennung einer anderen sachverständigen Person	102,26 bis 511,29
3.4.5	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung als sachverständige Person	51,13 bis 511,29
4	Sonstige Amtshandlungen	
4.1	Maßnahmen nach § 23 Abs. 6 LBauO oder § 13 Abs. 1 oder 2 BauPG	30,68 bis 1 533,88
4.2	Beratung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LBauO der am Bau beteiligten verantwortlichen Personen (§ 54 Abs. 1 LBauO) einschließlich einer anerkannten sachverständigen Person (§ 65 Abs. 4 LBauO) für jede angefangene Viertelstunde <u>Anmerkung zu lfd. Nr. 4.2</u> Die erste Viertelstunde ist gebühren- und auslagenfrei.	12,78
4.3	Zurückweisung eines Bauantrags nach § 65 Abs. 2 Satz 3 LBauO	25,56 bis 153,39
4.4	Baulasten (§ 86 LBauO)	
4.4.1	Eintragung, Änderung oder Löschung einer Baulast (§ 86 Abs. 1 und 4 LBauO)	30,68 bis 511,29
4.4.2	Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis je Grundstück	15,34 bis 51,13

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4.5	Gewährung von Einsicht in Bauakten	15,34 bis 255,65
	<u>Anmerkung zu lfd. Nr. 4.5</u>	
	Die erste Viertelstunde der Einsichtnahme in der Behörde ist gebühren- und auslagenfrei.	
4.6	Abzeichnungen von Bauzeichnungen oder Abschriften aus Stand- sicherheitsnachweisen aus Bauakten und dergleichen durch Be- rechtigte für jede angefangene Stunde	12,78
4.7	Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 der Landesverord- nung über die Anwendung von aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Verordnungen auf bauliche Anlagen und Einrichtungen vom 24. März 1999 (GVBl. S. 97, BS 213-1-2) in der jeweils geltenden Fassung	Die Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. November 1999 (GVBl. S. 431, BS 2013-1-39) ist in ihrer je- weils geltenden Fassung ent- sprechend anzuwenden.
4.8	Entscheidung über Erleichterungen oder besondere Anforderungen aufgrund von § 50 LBauO gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 der Landesver- ordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz vom 25. März 1997 (GVBl. S. 133, BS 213-1-14) in der jeweils geltenden Fassung	30,68 bis 511,29
4.9	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 11 der Heizungsanlagen-Verordnung in der Fassung vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 851) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 8. August 1995 (GVBl. S. 331, BS 75-22) in der jeweils geltenden Fassung	30,68 bis 255,65
4.10	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 2 oder 3 der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung	30,68 bis 255,65
4.11	Amtshandlungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, 209) in der jeweils geltenden Fassung	
4.11.1	Ausfertigung eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes je Ausfertigung	15,34 bis 51,13

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4.11.2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (Abgeschlossenheitsbescheinigung) je Ausfertigung	15,34 bis 153,39
4.12	Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung	
4.12.1	bezüglich des Maßes der Nutzung	2,56 bis 102,26 je Quadratmeter der durch die Befreiung gewonnenen Geschossfläche
4.12.2	in anderen Fällen	30,68 bis 1 533,88
4.13	Mitwirkung in Verfahren nach anderen als baurechtlichen Vorschriften (z.B. in Planfeststellungsverfahren, in Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Verfahren nach dem Atomgesetz oder in Fällen des § 84 LBauO)	
4.13.1	Amtshandlungen, die mit solchen nach lfd. Nr. 1.1 bis 1.6 vergleichbar sind	Gebühr nach Zeitaufwand, jedoch nicht mehr als 50 v.H. der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 1.1 bis 1.6
4.13.2	Amtshandlungen, die solchen nach lfd. Nr. 1.7, 2.1 bis 2.6, 4.1 bis 4.4, 4.9, 4.10 oder 4.12 entsprechen	jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 1.7, 2.1 bis 2.6, 4.1 bis 4.4, 4.9, 4.10 oder 4.12
4.13.3	sonstige Amtshandlungen	Gebühr nach Zeitaufwand

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

**Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (Bezugsjahr 1980)**

Lfd. Nr.	Gebäudeart	EUR/m ³
1	Wohngebäude	58,29
2	Wochenendhäuser	52,15
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	78,23
4	Schulen	72,09
5	Kindergärten	66,98
6	Hotels, Pensionen, Sanatorien und Heime mit jeweils bis zu 60 Betten; Gaststätten	66,98
7	Hotels, Pensionen, Sanatorien und Heime mit jeweils mehr als 60 Betten	78,23
8	Krankenhäuser	84,36
9	Versammlungsstätten wie Fest- und Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter lfd. Nr. 7 oder 12)	66,98
10	Kirchen	65,45
11	Leichenhallen, Friedhofskapellen	65,45
12	Sport- und Tennishallen (soweit nicht unter lfd. Nr. 22)	43,46
13	Hallenbäder	69,54
14	sonstige nicht unter lfd. Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z.B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	52,15
15	eingeschossige Verkaufsstätten; Einkaufszentren (soweit nicht unter lfd. Nr. 22)	58,80
16	mehrgeschossige Verkaufsstätten (soweit nicht unter lfd. Nr. 23 oder 24)	78,23
17	Kleingaragen	46,02
18	eingeschossige Mittel- und Großgaragen	52,15
19	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	58,29
20	Tiefgaragen	78,23
21	Hallenbauten wie eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lager- gebäude mit nicht geringen Einbauten	43,46
22	Hallenbauten wie eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lager- gebäude, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit gerin- gen Einbauten	
22.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	

Lfd. Nr.	Gebäudeart	EUR/m ³
22.1.1	Bauart schwer ¹⁾	28,63
22.1.2	sonstige Bauart	24,54
22.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 7 500 m ³	
22.2.1	Bauart schwer ¹⁾	24,54
22.2.2	sonstige Bauart	19,94
22.3	der 7 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
22.3.1	Bauart schwer ¹⁾	19,94
22.3.2	sonstige Bauart	15,85
23	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne oder mit geringen Einbauten	
23.1	Bauart schwer ¹⁾	58,29
23.2	sonstige Bauart	46,02
24	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht geringen Einbauten	
24.1	Bauart schwer ¹⁾	65,45
24.2	sonstige Bauart	51,13
25	sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter lfd. Nr. 22)	43,46
26	Stallgebäude	33,75
27	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter lfd. Nr. 22)	34,77
28	Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	19,94
29	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
29.1	bis 1 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	19,94
29.2	der 1 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	13,29
30	Unterkellerungen und Untergeschosse von Gebäuden nach lfd. Nr. 12, 14, 15, 18, 19, 21, 22 und 25 bis 29	66,98

Zuschläge auf die Rohbaukosten:

- bei Gebäuden mit mehr als 5 Geschossen über der Geländeoberfläche 5 v.H.
- bei Hochhäusern 10 v.H.
- bei Geschossdecken, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v.H.
- bei Hallenbauten mit Kränen für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich 25,56 EUR/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277 Teil 1 - Ausgabe Juni 1987 - maßgebend.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit keine Aufteilung nach Nutzungseinheiten/Gebäudeteilen möglich ist, für die Ermittlung des Rohbauwerts die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung

¹⁾ Gebäude, deren Wände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- oder Gasbeton, oder aus Mauerwerk mit mehr als 17,5 cm Dicke bestehen.

nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbauwerte anteilig zu ermitteln.

- Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen. Mehrkosten für außergewöhnliche Gründungen (z.B. Pfahlgründungen, Schlitzwände) sind getrennt zu ermitteln und dem Rohbauwert hinzuzuzählen.
- Die Mehrkosten für Außenwandbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss, sind gesondert zu ermitteln und dem Rohbauwert zuzurechnen.

Klasseneinteilung

Klasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

Klasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen mit ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art.

Klasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannung und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen.

Klasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Klasse 3 erwähnt,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen.

Klasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen,
- Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Klasse 4 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht.

Anlage 4
(zu § 3 Abs. 2)

Gebührentafel

Rohbauwert EUR	Tausendstel des Rohbauwerts in der Klasse				
	1	2	3	4	5
10 000	7,985	11,978	15,971	19,964	25,021
15 000	7,363	11,045	14,727	18,409	23,072
20 000	6,951	10,427	13,903	17,379	21,782
25 000	6,648	9,972	13,297	16,621	20,832
30 000	6,410	9,615	12,820	16,026	20,086
35 000	6,215	9,323	12,431	15,539	19,476
40 000	6,052	9,078	12,104	15,130	18,963
45 000	5,911	8,866	11,822	14,777	18,521
50 000	5,787	8,681	11,575	14,469	18,135
55 000	5,678	8,517	11,357	14,196	17,792
60 000	5,580	8,370	11,161	13,951	17,485
65 000	5,491	8,237	10,983	13,729	17,208
70 000	5,411	8,116	10,822	13,527	16,955
75 000	5,337	8,005	10,674	13,342	16,722
80 000	5,268	7,902	10,537	13,171	16,508
85 000	5,205	7,807	10,410	13,012	16,309
90 000	5,145	7,718	10,291	12,864	16,123
95 000	5,090	7,635	10,181	12,726	15,950
100 000	5,038	7,557	10,077	12,596	15,787
125 000	4,818	7,228	9,637	12,046	15,098
150 000	4,646	6,969	9,292	11,615	14,557
175 000	4,505	6,757	9,010	11,262	14,116
200 000	4,386	6,579	8,772	10,965	13,744
250 000	4,194	6,292	8,389	10,487	13,144
300 000	4,044	6,067	8,089	10,111	12,673
350 000	3,921	5,882	7,843	9,804	12,288
400 000	3,818	5,727	7,637	9,546	11,964
450 000	3,729	5,594	7,459	9,324	11,686
500 000	3,651	5,477	7,303	9,129	11,442
550 000	3,582	5,374	7,165	8,957	11,226
600 000	3,521	5,281	7,042	8,802	11,032
650 000	3,465	5,197	6,930	8,663	10,857
700 000	3,414	5,121	6,828	8,535	10,697
750 000	3,367	5,051	6,734	8,418	10,551
800 000	3,324	4,986	6,648	8,310	10,416
850 000	3,284	4,926	6,568	8,210	10,290
900 000	3,246	4,870	6,493	8,117	10,173
950 000	3,211	4,817	6,423	8,029	10,064
1 000 000	3,179	4,768	6,358	7,947	9,961
1 250 000	3,040	4,560	6,080	7,601	9,526
1 500 000	2,931	4,397	5,863	7,328	9,185
1 750 000	2,842	4,263	5,685	7,106	8,906

Rohbauwert EUR	Tausendstel des Rohbauwerts in der Klasse				
	1	2	3	4	5
2 000 000	2,767	4,151	5,535	6,919	8,671
2 500 000	2,646	3,970	5,293	6,617	8,293
3 000 000	2,552	3,828	5,104	6,380	7,996
3 500 000	2,474	3,711	4,949	6,186	7,753
4 000 000	2,409	3,614	4,818	6,023	7,549
4 500 000	2,353	3,529	4,706	5,883	7,373
5 000 000	2,304	3,456	4,608	5,760	7,219
5 500 000	2,260	3,391	4,521	5,651	7,083
6 000 000	2,221	3,332	4,443	5,554	6,961
6 500 000	2,186	3,279	4,372	5,466	6,850
7 000 000	2,154	3,231	4,308	5,385	6,749
7 500 000	2,124	3,187	4,249	5,311	6,657
8 000 000	2,097	3,146	4,194	5,243	6,572
8 500 000	2,072	3,108	4,144	5,180	6,492
9 000 000	2,048	3,072	4,097	5,121	6,419
9 500 000	2,026	3,039	4,053	5,066	6,350
10 000 000	2,005	3,008	4,011	5,014	6,285
12 500 000	1,918	2,877	3,836	4,795	6,010
15 000 000	1,849	2,774	3,699	4,624	5,795
17 500 000	1,793	2,690	3,587	4,483	5,619
20 000 000	1,746	2,619	3,492	4,365	5,471
22 500 000	1,705	2,558	3,411	4,263	5,344
25 000 000 und mehr	1,670	2,505	3,340	4,175	5,232

Zwischenwerte sind nach folgenden Gleichungen zu ermitteln:

$$\text{Tausendstel des Rohbauwerts in der Klasse 1} = 12,65647811 \cdot \left[\frac{\text{Rohbauwert}}{1000} \right]^{-0,20}$$

$$\text{Tausendstel des Rohbauwerts in der Klasse 2} = 18,98471716 \cdot \left[\frac{\text{Rohbauwert}}{1000} \right]^{-0,20}$$

$$\text{Tausendstel des Rohbauwerts in der Klasse 3} = 25,31295621 \cdot \left[\frac{\text{Rohbauwert}}{1000} \right]^{-0,20}$$

$$\text{Tausendstel des Rohbauwerts in der Klasse 4} = 31,64119527 \cdot \left[\frac{\text{Rohbauwert}}{1000} \right]^{-0,20}$$

$$\text{Tausendstel des Rohbauwerts in der Klasse 5} = 39,65696473 \cdot \left[\frac{\text{Rohbauwert}}{1000} \right]^{-0,20}$$